



Bozen, 08.03.2024

An die Direktionen  
der gleichgestellten  
und der anerkannten PrivatschulenAn die Direktionen  
der Grundschulsprengel  
der Schulsprengel  
der Mittel- und Oberschulen

An die Anschlagtafel

## Rundschreiben Nr. 13/2024

### Hinweise zur Gleichstellung und zur Anerkennung von Privatschulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Südtirol hat eine eigene gesetzliche Regelung zur Gleichstellung von Privatschulen. Im Artikel 20-bis des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12, sind die Voraussetzungen für eine Gleichstellung von Privatschulen festgelegt. Außerdem sieht dieses Landesgesetz vor, dass Schulen, die nicht die Voraussetzungen für die Gleichstellung erfüllen, eine Anerkennung erhalten können. Mit Beschluss der Landesregierung vom 17.11.2008 in geltender Fassung wurden die Kriterien und das Verfahren für die Anerkennung von Privatschulen festgelegt.

Eine gleichgestellte Privatschule muss die Bestimmungen der geltenden Schulordnung erfüllen und ihre Arbeit nach den Rahmenrichtlinien des Landes ausrichten. Sie kann dafür rechtlich gültige Zeugnisse und Studententitel ausstellen.

Eine anerkannte Privatschule muss die Grundsätze der geltenden Schulordnung einhalten und die Erfüllung der in den Rahmenrichtlinien des Landes festgelegten Kompetenzen, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse zur Erreichung eines Schulabschlusses sicherstellen. Sie kann keine rechtlich gültigen Zeugnisse oder Diplome ausstellen.

Gleichgestellte Privatschulen müssen an den Lernstandserhebungen teilnehmen, anerkannte Privatschulen sind dazu aufgefordert.

Die Gesuche um Gleichstellung oder um Anerkennung können ganzjährig gestellt werden. Die Privatschule muss zum Zeitpunkt der Antragstellung die vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. Das Verfahren der Gleichstellung oder der Anerkennung läuft ab dem Datum, an dem die zuständige Verwaltung den Antrag entgegen nimmt und wird innerhalb von 180 Tagen abgeschlossen. Diese Frist kann für den Zeitraum von nicht mehr als 30 Tagen ausgesetzt werden, um vom Amt wegen Informationen oder Unterlagen einzuholen. Nach Mitteilung der Hindergründe für die Annahme des Antrages kann die Frist um weitere 30 Tage ausgesetzt werden.



Die Gleichstellung oder die Anerkennung gilt nach Abschluss des Verfahrens mit Wirkung ab dem darauffolgenden 1. September (Beginn des neuen Schuljahres).

Die Gesuche um Gleichstellung oder Anerkennung sind an die Abteilung Bildungsverwaltung der Deutschen Bildungsdirektion zu richten (E-Mail an [Bildungsverwaltung@provinz.bz.it](mailto:Bildungsverwaltung@provinz.bz.it)).

Für Fragen zum Verfahren der Gleichstellung oder der Anerkennung ist Frau Evi Chizzali im Amt für Schulverwaltung zuständig: Tel. 0471 417553.

Für inhaltliche Fragen zu den geltenden Rahmenrichtlinien ist das Schulinspektorat zuständig, Ansprechpartner ist Schulinspektor Christian Alber: Tel. 0471 417631

Für Fragen zur Finanzierung ist Frau Manuela Lageder im Amt für die Finanzierung der Bildungseinrichtungen zuständig: Tel. 0471 416946.

Dieses Rundschreiben finden Sie unter <https://www.provinz.bz.it/bildung-sprache/deutschsprachige-schule/angebote/privatschulen.asp>. Auf dieser Webseite befinden sich neben den zitierten Bestimmungen auch die aktuellen Gesuchsvordrucke mit Hinweisen zu den notwendigen Erklärungen und Unterlagen.

Das Rundschreiben Nr. 14/2009 ist widerrufen.

Mit freundlichen Grüßen

---

Die Landesschuldirektorin  
Sigrun Falkensteiner  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

## Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER  
Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D  
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3  
Seriennummer / numero di serie: f605e8  
unterzeichnet am / sottoscritto il: 08.03.2024

\*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 08.03.2024 erstellte Ausfertigung

## Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

\*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 08.03.2024